

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.02.2021

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 25.07.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Zusätzliche Module und vorgezogene Mastermodule.....	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit.....	8
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Exemplarischer Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft (Philosophy, Literary Studies and Linguistics) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet in den Komponenten Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft und Philosophie in deutscher Sprache, in der Komponente Philosophie überwiegend in deutscher Sprache, in der Komponente English Studies in englischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden. In den Komponenten English Studies des Bachelorstudiengangs finden die Prüfungen in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen. Ebenso ist für die Komponente English Studies die ausreichende Beherrschung der englischen Sprachen nach § 3 Abs. 8 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Eine Klausur im Bereich Deutsch

2. bei Bestehen der Klausur eine mündliche Prüfung in der Fremdsprache Englisch oder im Fach Philosophie, nach Wahl der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang gliedert sich aus einem Grundlagenbereich, einem Spezialisierungsbereich, einem interdisziplinären Bereich sowie einem Ergänzungsbereich. Es werden die drei Komponenten „English Studies“, „Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft“ sowie „Philosophie“ angeboten, von denen im Grundlagenbereich zwei zu absolvieren sind. Eine der im Grundlagenbereich gewählten Komponenten ist im Spezialisierungsbereich fortzusetzen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Grundlagenbereich (Pflichtbereich)	120 CP
• Komponente 1	(60 CP)
• Komponente 2	(60 CP)
Spezialisierungsbereich (Pflichtbereich)	20 CP
• Komponente 1 oder 2	
Interdisziplinärer Bereich (Wahlpflichtbereich)	16 CP
Ergänzungsbereich (Pflichtbereich)	12 CP
• Praktikum (Pflichtmodul)	(8 CP)
• Wahlpflichtmodul	(4 CP)
Auslandsaufenthalt (Pflichtmodul)	0 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit je nach gewählten Komponenten insgesamt mindestens 21 und maximal 26 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.
- (4) Verpflichtend ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Wochen, während dessen nachweislich eine ausländische Schule, Sprachschule oder Hochschule besucht, ein Praktikum absolviert oder eine bezahlte oder ehrenamtliche Arbeit ausgeübt werden muss. Der Nachweis ist bis zur Aushändigung des Zeugnisses vorzulegen. Die Einzelheiten sind mit der Fachstudienberatung zu klären.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - Im unbenoteten **Praktikumsbericht** dokumentieren die Studierenden die im mindestens fünfwöchigen Berufspraktikum ausgeübten Tätigkeiten und gesammelten Erfahrungen. Er hat einen Umfang von fünf bis sieben Seiten.
 - Eine **Sitzungsmoderation** ist eine veranstaltungsbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der Planung und Durchführung einer Semindiskussion (30 bis 90 Minuten).
 - **Schriftliche Hausaufgaben** sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Essays, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten (5.000 - 20.000 Zeichen). Thema, Bearbeitungszeitraum und Abgabetermin legt die bzw. der Dozierende während der Veranstaltung fest.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 30 bis 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer deutschsprachigen schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 20 Seiten (4.000 bis 10.000 Wörter). Der Umfang einer fremdsprachigen schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 10 Seiten (4.000 bis 5.000 Wörter). Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätester möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten (ca. 4.000 bis 6000 Wörter). Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.

- (7) Der Umfang einer Studienarbeit beträgt 8 bis 15 Seiten (ca. 4.000 bis 7.500 Wörter). Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten (2.000 bis 4.000 Wörter). Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten.
- (9) Die Dauer des Gesprächs im Rahmen eines Kolloquiums beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (10) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z.B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Literatur- und Sprachwissenschaft, Cognitive, Digital and Empirical English Studies und Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es für den betreffenden Masterstudiengang keine Zulassungsbeschränkung gibt.
- (2) Aus dem Masterstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft dürfen ausschließlich Module des Spezialisierungsbereichs vorgezogen werden. Aus dem Masterstudiengang Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft dürfen ausschließlich Module des Pflichtbereichs vorgezogen werden. Kolloquien aus den Masterstudiengängen dürfen nicht vorgezogen werden. Aus dem Masterstudiengang Cognitive, Digital and Empirical English Studies dürfen ausschließlich Module des Bereichs Foundations vorgezogen werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 12 CP aus dem Grundlagenbereich oder dem interdisziplinären Bereich nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können die Komponenten im Grundlagenbereich und im Spezialisierungsbereich sowie die Module im Interdisziplinären Bereich bzw. Ergänzungsbereich jeweils einmal ersetzt werden. Darüber hinaus kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in den Spezialisierungsbereichen English Studies und Philosophie einmalig ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit in der Komponente des Spezialisierungsbereichs.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind, davon mindestens 67 CP in der Komponente, die im Spezialisierungsbereich fortgesetzt und in der die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Bachelorarbeit wird in der Komponente des Spezialisierungsbereichs geschrieben.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache, jedoch in der Vertiefungskomponente English Studies in englischer Sprache abgefasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 30 Seiten (75.000 Zeichen) nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudien-
gang Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft an der RWTH Aachen eingeschrieben
sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom
27.01.2021 und 26.01.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Lan-
des Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ab-
lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei
denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher bean-
standet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlus-
ses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.07.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarische Studienverlaufspläne

**Grundlagenbereich
(Wahl von zwei Komponenten):**

Komponente English Studies im Grundlagenbereich (eine von zwei Komponenten):							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
Basismodul Sprachwissenschaft						6 CP	4 SWS
Basismodul Sprachkompetenz						8 CP	4 SWS
	Basismodul Literary Studies					6 CP	4 SWS
	Aufbaumodul Sprachkompetenz					8 CP	4 SWS
		Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft				9 CP	4 SWS
		Aufbaumodul Literary Studies				7 CP	4 SWS
			Introduction to Cognitive Literary Studies			3 CP	2 SWS
			Literature: Texts and Contexts			6 CP	2 SWS
			Aufbaumodul Sprachwissenschaft			7 CP	4 SWS
Gesamt English Studies im Grundlagenbereich						60 CP	32 SWS

Komponente Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft im Grundlagenbereich (eine von zwei Komponenten):							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft I						6 CP	4 SWS
Literaturgeschichte I: Neuere deutsche Literatur (NdL)						6 CP	2 SWS
	Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft II					6 CP	4 SWS

	Aufbaumodul: Textanalyse und Interpretation NdL					7 CP	3 SWS
		Literaturgeschichte II: Ältere deutsche Literatur (ÄdL)				6 CP	2 SWS
		Exemplarische Lektüren				14 CP	1 SWS
		Aufbaumodul: Textanalyse und Interpretation ÄdL				7 CP	2 SWS
			Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft			8 CP	2 SWS
Gesamt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft im Grundlagenbereich						60 CP	20 SWS

Komponente Philosophie im Grundlagenbereich (eine von zwei Komponenten):							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
Basismodul Philosophische Propädeutik						10 CP	4 SWS
Basismodul Argumentation und Interpretation						10 CP	4 SWS
Ethics: Introduction and Application						10 CP	4 SWS
		Sprachphilosophie und Ontologie				10 CP	4 SWS
		Politische Philosophie, Rechts- und Sozialphilosophie				10 CP	4 SWS
		Wissenschafts- und Erkenntnistheorie				10 CP	4 SWS
Gesamt Philosophie im Grundlagenbereich						60 CP	24 SWS
Gesamt zwei Komponenten im Grundlagenbereich						120 CP	

Spezialisierungsbereich (Wahl einer Komponente):

Komponente English Studies im Spezialisierungsbereich:							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
				Wahlpflichtmodul 1		7 CP	4 SWS
					Wahlpflichtmodul 2	7 CP	4 SWS
					Statistics	6 CP	3 SWS
Gesamt English Studies im Spezialisierungsbereich						20 CP	11 SWS
Gesamt English Studies Grundlagen- und Spezialisierungsbereich						80 CP	43 SWS

Komponente Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft im Spezialisierungsbereich:							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
				Vertiefungsmodul Ältere deutsche Li- teratur (ÄdL)		10 CP	4 SWS
					Vertiefungsmodul Neuere deutsche Li- teratur (NdL)	10 CP	4 SWS
Gesamt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft im Spezialisierungsbereich						20 CP	8 SWS
Gesamt Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft Grundlagen- und Spezialisierungsbereich						80 CP	28 SWS

Komponente Philosophie im Spezialisierungsbereich:							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	CP	SWS
				Wahlpflichtmodul 1		10 CP	3 SWS
				Wahlpflichtmodul 2		10 CP	3 SWS
					Bachelorkolloquium	0 CP	2 SWS
Gesamt Philosophie im Spezialisierungsbereich						20 CP	8 SWS
Gesamt Philosophie Grundlagen- und Spezialisierungsbereich						80 CP	32 SWS

Gesamt zwei Komponenten Grundlagenbereich und eine Komponente Spezialisierungsbereich	140 CP
--	---------------

Interdisziplinärer Bereich:						
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Wahlmodul(e) im Umfang von insgesamt 16 CP (semestervariabel)						16 CP
Für die Veranstaltungen und Prüfungsleistungen des interdisziplinären Bereiches und des Ergänzungsbereiches gibt es keine Semesterempfehlung. Diese können semestervariabel ab dem 1. Fachsemester belegt werden. Der Semesterturnus der hier angebotenen Veranstaltungen sollte in die Studienplanung mit einbezogen werden.						

Ergänzungsbereich:						
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Praktikum (semestervariabel)						8 CP
Wahlpflichtmodul (semestervariabel)						4 CP

Auslandsaufenthalt:						
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Auslandsaufenthalt (semestervariabel)						0 CP

Bachelorarbeit:						
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
					Bachelorarbeit	12 CP

						Summe	180 CP
--	--	--	--	--	--	--------------	---------------

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft (PLuS) ist interdisziplinär ausgerichtet und verbindet die fachwissenschaftliche Vermittlung philosophischer und philologischer Studieninhalte mit Lehreinheiten weiterer Disziplinen. Entsprechend dem multiperspektivischen Studienkonzept erwerben die Studierenden fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich von zwei der drei wählbaren Komponenten English Studies, Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft und Philosophie, die im Rahmen interdisziplinärer Studien vertieft und erweitert werden. Diese Verknüpfung philosophischer, literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse mit Perspektiven anderer Forschungsbereiche – wahlweise in der Informatik, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Theologie, Logopädie – soll es den Studierenden ermöglichen, im Laufe des Studiums ein individuelles Kompetenzprofil zu entwickeln, das nicht zuletzt auch Kompetenzen umfasst, die ein rein philologisches oder philosophisch-philologisches Studium nicht vermitteln könnte.

Die während des Studiums erworbenen und vertieften Fähigkeiten, komplexe Informationen zu erfassen und zu analysieren und sie in zielgruppenorientierter Form für verschiedene Medien aufzubereiten, qualifiziert Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft für alle Aufgabenfelder, in denen das Verstehen und Verfassen situationsgerechter Texte gefordert wird: Umfassende Kompetenzen im Bereich der Informationsverarbeitung, -dokumentation und -recherche, sowie Artikulations- und Argumentationsfähigkeit eröffnen berufliche Perspektiven im Journalismus, Verlagswesen, im Kulturbetrieb und in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie – in Kombination mit dem interdisziplinären Wahlpflichtmodul Informatik – etwa in der Sprachtechnologie. Durch die fremdsprachliche Orientierung des Studiengangs im Rahmen der Komponente English Studies, des fremdsprachlichen Wahlpflichtmoduls im Ergänzungsbereich und des verpflichtenden sechswöchigen Auslandsaufenthaltes qualifizieren sich die Studierenden zudem für Einsatzmöglichkeiten in der Tourismusbranche, im außerschulischen Fremdsprachenunterricht und im Management internationaler Behörden, Gesellschaften und Unternehmen. Insbesondere die interdisziplinären Komponenten des Studiums bereiten darüber hinaus auf einen flexiblen, projektbezogenen Wechsel zwischen verschiedenen Aufgabenfeldern vor, der den Anforderungen und Veränderungen der heutigen Berufswelt Rechnung trägt. Nicht zuletzt ermöglicht ein Bachelorstudium der Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft ein weiterführendes Masterstudium als Voraussetzung für eine Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der universitären Forschung und Lehre.